

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1961/2/10 20b55/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1961

Norm

Außerstreichgesetz §16

Kopf

SZ 34/19

Spruch

Es liegt kein bestätigender Beschuß im Sinn des § 16 AußStrG. vor, wenn die erste Instanz einem Antrag aus sachlichen Gründen nicht stattgegeben hat und das Rekursgericht diesen Beschuß mit der Abänderung bestätigt, daß der Antrag wegen Verspätung zurückgewiesen wird.

Entscheidung vom 10. Februar 1961, 2 Ob 55/61.

I. Instanz: Jugendgerichtshof Wien; II. Instanz: Jugendgerichtshof Wien.

Text

Das Erstgericht hat dem Antrag der Mutter, die Fürsorgeerziehung ihres minderjährigen Sohnes Helmut K. aufzuheben, aus sachlichen Gründen nicht stattgegeben.

Das Rekursgericht hat "dem Rekurs keine Folge gegeben und den erstgerichtlichen Beschuß mit der Abänderung bestätigt, daß der Antrag zurückgewiesen wird". Gegen den zweitinstanzlichen Beschuß richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der ehelichen Mutter nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der zweitinstanzliche Beschuß, der den Rekurs wegen Nichtablaufes der sechsmonatigen Frist des§ 30 Abs. 1 JWG., also aus einem formellen Grund, als unzulässig behandelt, kann nicht als bestätigender Beschuß beurteilt werden; er ist seinem Inhalt nach abändernd. Der als "AO. Revisionsrekurs" bezeichnete Rekurs ist demnach als solcher im Sinne des § 14 AußStrG. zu behandeln.

Damit ist für die Rekurswerberin aber nichts gewonnen. Nach§ 30 Abs. 1 JWG. kann ein abgewiesener Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuert werden. Die sechsmonatige Frist war im Zeitpunkt der neuerlichen Antragstellung (21. Oktober 1960) keinesfalls abgelaufen, gleichgültig, ob man, wie das Rekursgericht, den außerordentlichen Revisionsrekurs nicht als ordentliches Rechtsmittel ansieht und die Frist vom Tag der Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung (23. Juni 1960) oder - richtig (vgl. Rintelen, Grundriß des Verfahrens außer Streitsachen, S. 38) - den außerordentlichen Revisionsrekurs als ordentliches Rechtsmittel ansieht und die Frist vom Tag der Zustellung der oberstgerichtlichen Entscheidung (30. September 1960) berechnet.

Der Antrag ist also vom Rekursgericht trotz des ihm unterlaufenen Irrtums über den Beginn des Fristenlaufes mit Recht zurückgewiesen worden.

Anmerkung

Z34019

Schlagworte

Außerordentlicher Revisionsrekurs, bestätigende Entscheidung, Bestätigende Entscheidung im Sinn des § 16 AußStrG., Revisionsrekurs, außerordentlicher, bestätigende Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:0020OB00055.61.0210.000

Dokumentnummer

JJT_19610210_OGH0002_0020OB00055_6100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at